

lichte Stellungnahme des „Ökumenisch-sozialethischen Arbeitskreises Kirche – Gewerkschaft“, dem der Frankfurter Sozialethiker angehört. Das Kirchenwort erhält dort dennoch reichlich Lob dafür, daß es sich gegen einen politisch herrschenden Trend stemme, „demgemäß eine ‚Marktwirtschaft pur‘ als zureichende Antwort auf die gegenwärtigen Herausforderungen angesehen wird.“ Konkret fordert der Arbeitskreis die Kirchen dabei auf, den von den Gewerkschaften initiierten Gedanken des Bündnisses für Arbeit aufzugreifen. In den lokal, regional und branchenbezogen zu fördernden Aktionen für Arbeit und soziale Gerechtigkeit gewinne der kirchliche Einsatz eine „weit über das Verbale hinausreichende Gestalt“.

In gleicher Absicht und ebenfalls mit Hinweis auf das Sozialwort hat sich auch der Vorsitzende der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, *Rainer Eppelmann*, in einem Brief an den EKD-Ratsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gewandt und die Rolle der Kirche als Fürsprecherin der arbeitslosen Menschen angemahnt.

„Ethischer Auflauf“

Beim zweiten ausführlicheren Blick der Fachwelt konnten auch die theologisch-ethischen Grundaussagen, Prinzipien und Kriterien des Sozialwortes nicht von Kritik verschont bleiben. So monieren Hengsbach und seine Mitarbeiter: Der ethische Ansatz des Wortes könne nicht überzeugen, besonders nicht das darin entwickelte Konzept einer „Ethik des Erbarmens“. Die Zusammenstellung der ethischen Perspektiven bleibe ein Sammelsurium: „Der theologischen Meta-Ethik des Doppelgebotes von Gottes- und Nächstenliebe folgt die biblische Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten. Danach werden mit Gerechtigkeit, Solidarität und Subsidiarität sowie Nachhaltigkeit eher formale Strukturprinzipien eingeführt.“ Mit Hilfe des Barmherzigkeitsmotivs werde dies

alles dann zu einem „ethischen Auflauf“ verbacken (S. 87). Unterdessen hat sich der Fribourger Sozialethiker *Arthur F. Utz* der Mühe unterzogen, in diesem „Auflauf“ die katholischen von den protestantischen Zutaten zu unterscheiden, ebenso die „echt ethischen kritischen Urteile“ von den Wertmaßstäben, die die Autoren aus den allseitig eingeholten Äußerungen im Konsultationsprozeß gewonnen hätten (Neue Ordnung, 3/97, 206 ff.).

Ebenfalls noch Klärungsbedarf bei der sozialethischen Fundierung sieht der Eichstätter Politologe *Bernhard Sutor*. In einem Beitrag für den „Rheinischen Merkur“ (18.7.97) monierte er die Unterbestimmtheit des zentralen Begriffs der „sozialen Gerechtigkeit“ in dem Kirchenwort: Soziale Gerechtigkeit habe als Zielwert einer gesamtgesellschaftlichen Ordnung mehrere Dimension. Der legitimen Forderung nach Chancengerechtigkeit und Bedürfnisgerechtigkeit müßten die Leistungsgerechtigkeit und das Eigentumsrecht zugeordnet bleiben: In der Zuordnung von Rechten und Pflichten müßten auch die unterschiedlichen Leistungen unterschiedlich honoriert und das legitim Erarbeitete rechtlich gesichert werden.

Bereits kurz nach der Veröffentlichung hatte der in die verschiedenen

Redaktionsteams involvierte Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Arbeitsstelle in Mönchengladbach, *Anton Rauscher*, gemahnt: Bei allen kritischen Anfragen im Einzelnen dürfe nicht die Chance, die das Sozialwort eröffne, vertan und die Reformfähigkeit aufs Spiel gesetzt werden (Deutsche Tagespost 1.3.97). In diesem Sinne betonte jetzt auch, vor dem Hintergrund der gescheiterten Steuerreform, der KAB-Bundesvorsitzende *Karl Nothof*, das Kirchenwort sei „aktueller denn je“.

Ob das Wort nun schon, da es „keine Orientierung für Politik und Wirtschaft“ biete, von der Sozialethik an die Kirchengeschichte weitergegeben werden kann, wie Manfred Spieker vermutet? Oder ob es schon wirklich totgelobt, oder in allzu enger Umarmung erstickt ist? Auch der Vorsitzende des Rates der EKD, Landesbischof *Klaus Engelhardt*, hatte in seinem Bericht an die Ende Mai tagende Synode die Sorge aufgegriffen, es könne beim wohlfeilen, letztlich jedoch wirkungslosen Applaus für das Gemeinsame Wort bleiben. Sein Appell ging besonders an die eigenen Reihen: Das Wort werde „quicklebendig“ bleiben, wenn sich die Kirchen jetzt nicht zurücklehnten. A. F.

Diözesansynoden: Instruktion will Stärkung der Bischöfe

Die römische Bischofskongregation und die Kongregation für die Evangelisierung der Völker veröffentlichten am 8. Juli eine Instruktion über die Diözesansynoden (dt. Text: Osservatore Romano, dt. Wochenausgabe, 18.7.97). Besonderes Gewicht wird darin auf die umfassende Verantwortung des Bischofs gelegt.

Instruktionen, so heißt es im Can. 34 CIC, erklären Gesetze, ohne freilich selbst Gesetze zu sein –, und zwar zum Gebrauch derer, die dafür sorgen müssen, daß die Gesetze zur Ausführung gelangen. Insofern wäre die an die Bischöfe gerichtete Instruktion der vatikanischen Kongregation für die

Bischöfe und der Kongregation für die Evangelisierung der Völker über die Diözesansynoden vom 8. Juli (vgl. HK, August 1997, 426) für eine größere Öffentlichkeit eigentlich kaum der Rede wert – wenn diese Ausführungsverordnungen nicht so ausgefallen wären, daß es für die gegenwärtige kirchliche

Situation, die Ausübung des Bischofsamtes und die Realisierung synodaler Beratungsvorgänge in der katholischen Kirche kennzeichnend ist.

Die einschlägigen Kirchenrechtskanones 460 bis 468 werden in der Instruktion – der Systematik des entsprechenden CIC-Buches folgend – vorgestellt und erläutert. Nach Bemerkungen über Wesen und Zweck der Diözesansynode in einem einführenden Kapitel werden die Zusammensetzung der Synode (Kap. II), ihre Einberufung und Vorbereitung (Kap. III), schließlich Ablauf (Kap. IV) und rechtliche Qualität der Synoden-Erklärungen und -Dekrete (Kap. V) dargestellt.

Abwehr eines demokratischen Leitungsverständnisses

Über weite Strecken besteht die Instruktion aus einer Aufzählung von Funktionen und Zuständigkeiten, die bei einer Diözesansynode dem *Bischof* zukommen: von der Ernennung der Mitglieder über die Leitung der Synode bis zur Einberufung, zur Ernennung einer vorbereitenden Kommission, der Festlegung der Themen, über die beraten werden soll, dem Recht, eine Synode zu unter- oder abubrechen bis hin zur Formulierung und Inkraftsetzung der Dekrete und Erklärungen der Synoden.

Über das hinaus, was das geltende Kirchenrecht über die Diözesansynoden festlegt, kennzeichnet diese Instruktion das Bemühen, die unabhängige und eigenständige Position des Bischofs innerhalb der Synode zu stärken. Es beginnt bei der Beschreibung dessen, was eine Synode sein soll. Sinn und Zweck der Synode bestehe darin, „dem Bischof bei der Ausübung des ihm eigenen Dienstes der Leitung der christlichen Gemeinschaft Hilfe zu leisten“. Die „Unterstützung“ (Can. 460) der Synodalen für den Diözesanbischof drückt sich für die Instruktion darin aus, daß diese „ihre Meinung oder ihre ‚Stimme‘ zu den vom Bischof vorgelegten Fragen abgeben“.

Das Wort „Stimme“ wird offenbar

deshalb mit Anführungszeichen versehen, weil die Mitwirkung der Synodalen von einer demokratischen Abstimmung unterschieden werden soll. An anderer Stelle heißt es, die Synode verfolge nicht den Zweck, „zu einem bindenden Mehrheitsbeschluß zu gelangen, sondern den Grad der Übereinstimmung der Synodalen in bezug auf die formulierten Vorschläge zu ermitteln“.

Jede Nähe zu demokratischem Leitungsverständnis, das zeigt sich an mehreren Stellen der Instruktion, soll von der Synode ferngehalten werden. Der Text wendet sich gegen Versuche, die Synode als „Vertretung des Volkes Gottes“ dem Bischof entgegenzusetzen. Begründung: Beim Volk Gottes handle es sich nicht um eine „formlose Vereinigung der Jünger Christi, sondern, dem Willen ihres Gründers entsprechend“, um „eine von Anfang an organisch verfaßte priesterliche Gemeinschaft“.

In dieselbe Richtung weist im gleichen Absatz eine für den Gesamtduktus der Instruktion bezeichnende Fußnote: Die in Can. 119,3 enthaltene Regel, „was aber alle als einzelne betrifft, muß von allen gebilligt werden“, betreffe nicht die Synode, sondern die „gemeinsame Entscheidungsfindung eines wirklichen Kollegiums mit Entscheidungsfähigkeit“. Und eben dies soll eine Synode auf keinen Fall sein. Die Bischöfe werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Synode auf die „hier und da leider allzu reale Gefahr des Entstehens von ‚pressure groups‘“ hingewiesen.

Wie Versuche, den Bischöfen in ihrer vermeintlich schwierigen Lage beizustehen, wirken auf den ersten Blick auch Hinweise dazu, wie sich ein Bischof Abweichungen gegenüber verhalten solle. Er habe das Recht und die Pflicht, „mittels Dekret einen jeden Synodalen, dessen Auffassungen von der Lehre der Kirche abweichen oder der sich gegen die bischöfliche Autorität stellt, zu entlassen, unbeschadet der Möglichkeit eines rechtmäßigen Rekurses gegen das Dekret“.

Aber nicht nur Personen können von der Teilnahme an einer Synode ausge-

schlossen werden, sondern es soll auch verhindert werden, daß bestimmte abweichende Positionen geäußert und diskutiert werden. Der Bischof müsse aufgrund der Verbundenheit der Teilkirche mit der Gesamtkirche und dem Papst von der Synodendiskussion Thesen oder Positionen ausschließen, „die von der fortwährenden Lehre der Kirche oder dem Päpstlichen Lehramt abweichen bzw. disziplinäre Fragen betreffen, die der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten sind und die unter Umständen mit dem Anspruch eingebracht wurden, dem Hl. Stuhl entsprechende ‚Voten‘ zu übersenden“.

Korsett für Diözesanforen?

Bei den Bemerkungen zu Wesen und Zweck der Synoden heißt es mit der gleichen Stoßrichtung, in die Dokumente der Synode müsse „auch das Lehramt der Universalkirche in angemessener Weise Eingang“ finden. Und: „Der Dienst des Nachfolgers Petri und das Bischofskollegium sind... nicht eine Instanz außerhalb der Teilkirche, sondern ein Element, das ‚von innen her‘ zu ihrem Wesen selbst gehört und von daher Fundament der diözesanen Gemeinschaft.“

Eine Reihe von diözesanen synodalen Vorgängen der vergangenen Jahre in Deutschland waren formell keine Synoden, sondern Diözesanforen bzw. Pastorale Foren. Solche und andere synodenähnliche Versammlungen sind von der vorliegenden Instruktion unmittelbar nicht betroffen. Sie werden aber nicht nur ausdrücklich erwähnt, sondern sollen auch auf die Dauer denselben Bestimmungen unterworfen werden. Diese Versammlungen, heißt es im Vorwort zur Instruktion, sollten „mit Hilfe des kanonischen Rechts und der... vorgelegten Instruktion ihren Platz in der kanonischen Disziplin finden“.

Als Anhang zur Instruktion veröffentlichten die beiden Kongregationen eine Liste von Sachthemen, deren Regelung Aufgabe der Bischöfe ist, aufgliedert nach den drei „munera“ des

Bischofs, dem Lehr-, Priester- und Hirtenamt. Offenbar will man die Unterscheidung zwischen den Fragen deutlicher ziehen, in die Verantwortung der Gesamtkirche und damit Roms gehören, und solchen, die überhaupt nur Gegenstand einer diözesanen Synode sein können.

Einschränkend wirkt etwa der Hinweis, wonach nicht alle der aufgezeigten Sachbereiche sich zur Beratung durch eine Synode eignen. Dies gelte etwa für Fragen „bezüglich Leben und Dienst des Klerus“. Ähnlich verhält es sich, wenn darauf hingewiesen wird, der Bischof werde sich nicht selten „eher um die Förderung der allgemeinen Ordnung der Kirche und, gegebenenfalls, um die Einhaltung der kirchlichen Gesetze zu kümmern haben als um die Promulgation neuer Normen“.

Die Problematik der konkreten Ausübung des Bischofsamts angesichts von Widerständen und Meinungsverschiedenheiten schimmert an einer anderen Stelle des Schreibens durch. Die Einleitung zum Anhang hebt zunächst zwar mit Can. 381 hervor, daß dem Bischof die „ganze, ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zukommt, die zur Ausübung des Hirtenamtes erforderlich ist“. Im Anschluß daran wird jedoch darauf hingewiesen, daß der Bischof bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die „Regel guter Leitung“ zu beachten habe, „auf daß nicht zwanghaft auferlegt wird, was man auch durch Rat und Überzeugung erreichen kann“.

Ein monarchisches Verständnis vom Bischofsamt

Sieht man einmal von den Bestimmungen ab, die Einzelheiten geltenden Kirchenrechts wiedergeben und erläutern, wirkt die Instruktion alles in allem wie aus einer um die Rechte und auch Pflichten der Bischöfe besorgten *Verteidigungshaltung* heraus geschrieben. In der Summe der vielen Einzelbestimmungen wird der Bischof den übrigen Synodenmitgliedern in einer

einseitigen Akzentuierung gegenübergestellt.

Das Bischofsamt, wie es hier im Zusammenhang mit einer Diözesansynode vorgestellt wird, gerät in eine geradezu monarchisch anmutende Isolation innerhalb der Ortskirche. Die faktische, notwendige und legitime Einbindung des Bischofs in seine Ortskirche, die Verbindung zu seinen Mitarbeitern, die weitreichenden Möglichkeiten der Teilhabe von Klerikern und Laien an der Leitung eines Bistums treten nur wenig zutage. Zugleich wird das Bischofsamt in seinen Kompetenzen aber auch zurückgenommen, indem *gesamtkirchliche Zuständigkeiten* hervorgehoben werden.

Der Instruktion ist nicht vorzuhalten, daß sie den beratenden Charakter der Synode bekräftigt oder den Bischof als den eigentlichen Gesetzgeber bezeichnet. Kritik ist insofern am Platz, als die auf der Basis des geltenden Kirchenrechts durchaus bestehenden Möglichkeiten zur Wahrnehmung synodaler Verantwortung nicht weiterentwickelt werden. Statt dessen wird ängstlich darüber gewacht, daß der Bischof in seiner alleinigen Verantwortung nur ja nicht angetastet wird.

Es bleibt z. B. das Geheimnis des Textes, wie Beratung überhaupt stattfinden können soll, wenn Abweichungen von kirchlicher Lehre und päpstlichem Lehramt selbst dann ausgegrenzt werden, wenn die Synodalen sich mit Vo-

ten an die zur weiteren Behandlung zuständigen gesamtkirchlichen Verantwortlichen wenden wollen.

Diejenigen Bischöfe, die – wie die Instruktion feststellt – den „Wunsch... nach einem Leitfaden für die Abhaltung der Diözesansynode“ geäußert hätten, wird diese möglicherweise in dem bestätigen, was sie gerne schwarz auf weiß lesen möchten. Anderen Bischöfen, die durchaus positive Erfahrungen mit Synoden und synodenähnlichen Versammlungen gesammelt haben oder noch sammeln, dürfte sie wenig weiterhelfen. Vor allem aber wird sie für ihre Kirche engagierten Laien wenig Mut machen, sich auf einen solchen Prozeß mit positiven Erwartungen einzulassen.

Von daher ist es nur zu verständlich, wenn der Direktor der Berliner Katholischen Akademie und frühere Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, *Werner Remmers*, in einer Interview-Reaktion auf die Instruktion meinte: „Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, welche Bedeutung dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken zukommt als Ausdruck der Lebendigkeit des Katholizismus, dann wäre es diese römische Instruktion. Wir brauchen ein Gremium wie das ZdK, in dem nicht eingeschränkt durch Instruktionen nachgedacht und diskutiert wird“ (Nordostdeutsche Kirchenzeitungen, 27.7.97). K. N.

Katholische Ostkirchen: Anstöße zur ökumenischen Öffnung

Vom 30. Juni bis 6. Juli trafen sich erstmals die Bischöfe der katholischen Ostkirchen in Europa. Bei dem Treffen ging es um die Identität der „unierten“ Kirchen und ihre ökumenischen Beziehungen zur Orthodoxie.

Anfang Juli dieses Jahres fand im nordöstlichen Ungarn ein in dieser Form bislang noch nie dagewesenes Treffen statt. In Nyíregyháza, dem Sitz der griechisch-katholischen Diözese Hajdúdorog, kamen Bischöfe und

Ordensobere aus den katholischen Ostkirchen („unierte Kirchen“) ganz Europas zusammen, um gemeinsam mit Kurienvvertretern innerkirchliche und ökumenische Fragen zu beraten. Die griechisch-katholische Kirche in